



Statuten

Luftseilbahn Grindelwald-Pfingstegg AG
Rybigässli 25
3818 Grindelwald

033 853 26 26
info@pfingstegg.ch

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck	3
<i>Artikel 1: Firma, Sitz</i>	3
<i>Artikel 2: Zweck</i>	3
II. Aktienkapital, Aktien und Bezugsrechte	3
<i>Artikel 3: Aktienkapital</i>	3
<i>Artikel 4: Aktien, Bucheffekten</i>	3
<i>Artikel 5: Bezugsrecht</i>	4
III. Organe der Gesellschaft	4
<i>Artikel 6: Organe</i>	4
<i>Artikel 7: Generalversammlung</i>	4
<i>Artikel 8: Einberufung</i>	5
<i>Artikel 9: Zutritt</i>	5
<i>Artikel 10: Stimmrecht, Vertretung</i>	5
<i>Artikel 11: Konstituierung, Protokoll</i>	6
<i>Artikel 12: Beschlussfassung</i>	6
<i>Artikel 13: Befugnisse</i>	7
<i>Artikel 14: Verwaltungsrat</i>	7
<i>Artikel 15: Konstituierung</i>	8
<i>Artikel 16: Organisation</i>	8
<i>Artikel 17: Sitzungen</i>	8
<i>Artikel 18: Beschlüsse</i>	8
<i>Artikel 19: Befugnisse</i>	8
<i>Artikel 20: Geschäftsführung</i>	9
<i>Artikel 21: Vertretung</i>	9
<i>Artikel 22: Revisionsstelle</i>	9
V. Buchführung, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Reserven	10
<i>Artikel 23: Gesetzliche Grundlage</i>	10
<i>Artikel 24: Geschäftsjahr</i>	10
<i>Artikel 25: Verwendung des Reingewinns</i>	10
VI. Beendigung	11
<i>Artikel 26: Auflösung und Liquidation</i>	11
VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen	11
<i>Artikel 27: Bekanntmachungen</i>	11

I. Firma, Sitz, Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma

Luftseilbahn Grindelwald-Pfingstegg AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grindelwald gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer Luftseilbahn von Grindelwald nach der Pfingstegg. Sie kann sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen. Die Gesellschaft ist befugt, für die Erfüllung ihres Zwecks Liegenschaften oder Baurechte an solchen zu erwerben, Freizeitanlagen, Fuss- und Verbindungswege zu erstellen, Liegenschaften zu pachten oder sonst alles zu tun, was der Erfüllung ihres Zwecks förderlich ist.

II. Aktienkapital, Aktien und Bezugsrechte

Artikel 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 1'015'000.--

(Franken eine Million fünfzehntausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 2'900 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 350.00, die voll liberiert sind.

Artikel 4: Aktien, Bucheffekten

1. Die Gesellschaft stellt anstelle von einzelnen Aktien oder Zertifikaten eine Globalurkunde auf unbestimmte Dauer über sämtliche 2'900 Inhaberaktien aus. Diese ist bei einer vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Verwahrungsstelle im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) zu hinterlegen und werden als Bucheffekten im Sinne von Art. 6 ff. BEG geführt.

2. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Urkunden für Inhaberaktien. Es steht ihnen lediglich ein Miteigentumsanteil entsprechend ihrer Quote an der Globalurkunde zu. Die in Form der Globalurkunden verbrieften Inhaberaktien verleihen den Aktionären die in den Gesellschaftsstatuten verankerten Rechte.
3. Die Gesellschaft kann die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien von einer Form zu anderen wechseln.
4. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen ausschliesslich dem Bucheffektengesetz.

Artikel 5: Bezugsrecht

Bei Ausgabe von neuen Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmenden an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt sie den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 6: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Verwaltungsrat;
- c) Die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird (vgl. Art. 22 hienach).

Artikel 7: Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmendem Ort statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 8: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 9: Zutritt

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben sich wenigstens drei Tage vor der Versammlung beim Gesellschaftssitz oder einer vom Verwaltungsrat zu bezeichnender Stelle über ihren Aktienbesitz auszuweisen, wofür die Zutrittskarten erhalten, die auf den Namen lauten.

Artikel 10: Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Artikel 11: Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, oder bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden.
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse.
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten.
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 12: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen für ihre Gültigkeit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes.
2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien.
3. Eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung.
4. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen.
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes.
6. Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.
7. Die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 13: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle.
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen (Art. 961c OR und Art. 963 OR).
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme.
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
8. Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Gesellschaft.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 14: Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 15: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die weder dem Verwaltungsrat angehört noch Aktionär ist.

Artikel 16: Organisation

Die Sitzungsordnung und die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates legt dieser in einem Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Artikel 17: Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Artikel 18: Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er bei Beschlüssen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 19: Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Die Festlegung der Organisation.

3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 20: Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Artikel 21: Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. In der Regel soll eine Kollektivunterschrift zu zweien vorgesehen werden. Es besteht kein Anspruch der Verwaltungsräte auf Einräumung einer Einzelzeichnungsberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Artikel 22: Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

V. Buchführung, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 23: Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, für den Geschäftsbericht die Art. 663 b^{bis} ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR anwendbar.

Artikel 24: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 25: Verwendung des Reingewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

VI. Beendigung

Artikel 26: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 27: Bekanntmachungen

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2020 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1995.

Grindelwald, 20. Mai 2020

Luftseilbahn Grindelwald-Pfingstegg AG

Michael Wyss

Veronika Feuz

Sig. M. Wyss

Sig. V. Feuz

Der VR Präsident

Die Sekretärin



Luftseilbahn Grindelwald-Pfingstegg AG
Rybigässli 25
CH-3818 Grindelwald

info@pfungstegg.ch
www.pfungstegg.ch
033 853 26 26